

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Ulstertal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Ulstertal am 14. November 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		305.000,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		164.400,00 EUR
mit einem Saldo von	+	140.600,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf		0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		0,00 EUR
mit einem Saldo von	+	0,00 EUR

mit einem Überschuss von		140.600,00 EUR
--------------------------	--	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	+	143.600,00 EUR
---	---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf		0,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf		15.000,00 EUR
mit einem Saldo von	-	15.000,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf		0,00 EUR
mit einem Saldo von	-	0,00 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von		128.600,00 EUR
---	--	----------------

festgesetzt.

2

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

entfällt

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Deckungsfähigkeit:

Gemäß § 20 Absatz 1 GemHVO sind Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Diese Deckungsfähigkeit ist per GemHVO gegeben und bedarf keiner besonderen Vermerke im Haushaltsplan.

Übertragbarkeit:

Die Ansätze für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann.

Hilders, den 14. November 2019

Der Vorstandsvorsitzende
Hubert Blum, Vorstandsvorsitzender